

1. Geltung

- 1.1. Lieferungen und Leistungen jeder Art und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, und zwar für alle Arten von Verträgen mit Vollkauleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht nur für Kaufverträge. Diese Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte oder die Aufhebung des Vertrages teilweise oder im Ganzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden; dies gilt auch für Angaben über Produktverträglichkeiten und –eigenschaften. Dies gilt auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten.
- 1.2. Der Vertragspartner des Verkäufers wird in diesem Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Käufer genannt.

2. Angebot, Abschluss (Bestellung)

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss.
- 2.2. Der Käufer ist an seine Bestellung einen Monat gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung des Verkäufers unwesentlich von der Bestellung ab und konnte der Verkäufer damit rechnen, dass der Käufer keine Einwendungen gegen die Abweichung hat, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn nicht der Käufer unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Werktagen der Auftragsbestätigung widerspricht. Kommt es aufgrund abweichender Auftragsbestätigung nicht zum Vertragsabschluss, wird die Ware oder Leistung von dem Verkäufer gleichwohl ausgeliefert und vom Käufer angenommen, so gilt damit der Vertrag auf Grundlage der Auftragsbestätigung als angenommen; ein Vorbehalt des Käufers bei Abnahme bzw. Annahme wird vom Verkäufer nicht anerkannt.
- 2.3. Erfolgt eine Auftragsbestätigung später als ein Monat nach der Bestellung (Ziffer 2.2. Satz 1), so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn nicht der Käufer der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Ziffer 2.2. Satz 3 gilt entsprechend.

3. Preise, Versand- und Verpackungskosten

- 3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich Fracht und Verpackung. Liegt der Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind, beispielsweise durch Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen. Änderungen der Umsatzsteuer berechnen beide Parteien – auch innerhalb der 4-Monatsfrist – zur entsprechenden Preisanpassung.
- 3.2. Kosten der Verpackung und des Versands gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, diese Kosten wurden schriftlich vom Verkäufer übernommen („Frei Haus Lieferung“). Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind zahlbar zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitsdaten. Der Käufer trägt die Gefahr des rechtzeitigen Eingangs des Rechnungsbetrages bei dem Verkäufer. Ein Skonto- oder sonstiger Abzug von der Rechnungssumme ist unzulässig, es sei denn, der Verkäufer hat dem schriftlich zugestimmt. Einseitige Erklärungen des Käufers zum Skonto- oder sonstigen Abzug sind für den Verkäufer nicht bindend und gelten als ausdrücklich widersprochen.
- 4.2. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Kommt er durch eine Mahnung in Verzug, kann der Verkäufer ab Verzugsbeginn Zinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- 4.3. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die ganze Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt bzw. den Anspruch anerkannt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer und dessen Konzernunternehmen einverstanden.
- 4.5. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel anerkannt. Zahlungen müssen in bar (nur in € - Währung) oder als kostenfreie Banküberweisung für den Verkäufer erfolgen.
- 4.6. Die durch Rücknahme von Waren entstehenden Transport- oder sonstigen Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers. Die Wiederauslieferungen der zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer und seinen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 5.2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 5.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab und ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 5.4. Bei Zugriffen Dritter oder bevorstehenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch den Käufer liegt –soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 5.6. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt kann von dem Käufer nicht wirksam ausgeschlossen werden.

6. Liefer-, Leistungszeit und Liefermenge

- 6.1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als annähernde Liefer- und Leistungszeiten zu betrachten. Der Verkäufer ist im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- 6.2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände –z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und/oder Aussperrung bei dem Verkäufer oder Dritten, Mangel an Transportmitteln, behördliche Zugriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.- auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten- verlängert sich, wenn der Verkäufer dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen behindert ist, die Lieferfrist im angemessenen Umfang. Wird durch die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- 6.3. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Waren und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 6.4. Bei Sonderanfertigungen und nur bei diesen darf die Liefermenge die bestellte Stückzahl um 10% über- oder unterschreiten. Eine Preisänderung in Bezug auf die Gesamtware erfolgt in diesen Fällen nicht.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 7.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers in Dieburg.
- 7.2. Die Gefahr des Untergangs der Lieferung oder Leistung geht auf den Käufer über
- bei Versendung, auch wenn der Verkäufer mit eigenen Fahrzeugen versendet, sobald der Verkäufer die zu versendete Ware oder Leistung dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Personen oder Anstalten übergeben hat;
 - wenn der Käufer die Ware oder Leistungen abholt, mit Bereitstellung und Versendung der Bereitstellungsanzeige;
 - immer bereits ab Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft
- 7.3. Die Versendung der Ware oder Leistung innerhalb von Dieburg liegt auch ein Verkauf vor. Es gilt Ziffer 7.2.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikationsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, lässt das Gesetz eine kürzere Frist zu, gilt diese. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs-, Wartungs- oder Montageanweisungen des Verkäufers nicht befolgt oder Änderungen vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung. Der Verkauf erfolgt im übrigen unter der Bedingung, dass der Käufer die Ware vor produktionsmäßigem Gebrauch bezüglich Anwendung und technischer Beschaffenheit geprüft und verprobt und keinerlei Mängel festgestellt hat.
- 8.2. Die beanstandeten Teile sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, sofern sie infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter oder mangelhafter Produktion, unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Im Falle der erfolglosen Nachbesserung kann der Käufer zurücktreten; weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung an den bemängelten Stücken Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden.
- 8.3. Werden dem Käufer Muster von Produkten für bestimmte Anwendungszwecke zur Verfügung gestellt und danach von dem Käufer in Auftrag gegeben, hat der Käufer keine Gewährleistungsrechte, falls sich nachträglich herausstellt, dass die gelieferten Erzeugnisse für den bestimmten Anwendungszweck nicht geeignet sind.
- 8.4. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und Leistungen des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware oder die Leistung unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort (bei Selbstabholung am Erfüllungsort) zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel ergibt, dem Verkäufer unverzügliche Anzeige zu machen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder Leistung oder eine andere als die bedungene Menge geliefert ist und der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste. Wenn eine sofortige Untersuchung und Rüge bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht sofort erfolgen kann, hat sie jedoch innerhalb von 7 Tagen spätestens zu erfolgen. Bei verdeckten Mängeln hat die Rüge unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Mangel oder die Fehlerhaftigkeit entdeckt wurde, zu erfolgen.

10. Haftungsbeschränkung, Verjährung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.3. ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für die vorgenannten Ansprüche gelten die Verjährungsfristen der §§ 477, 638 BGB. Ansprüche auf Ersatz des mittelbaren Schadens und auf Vertragsstrafe sind ausgeschlossen.

11. Werkzeuge

Werkzeuge, auch die im Kundenauftrag gefertigten, bleiben in jedem Falle Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Werkzeuge zwei Jahre aufzubewahren.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1983 (BGB1 1,868) sowie das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1983 (BGB1 1,856) finden keine Anwendung.
- 12.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für all sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung in diesem Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Verkäufer und Käufer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Die Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind gültig ab 1. Januar 2002